

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1803

25 (23.6.1803) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines

Intelligenz - oder Wochenblatt

für sämtlich - Kurfürstlich - Badische alte Lande.

Mit Kurfürstlich - Badischem gnädigstem Privilegio.

Decretum generale an sämtliche Ober und Nempter der Markgrafschaft ddo. 10n. Juni 1803.

S. N. 1ten Senats 5723.

Da das Häusiren mit Waaren außer den Jahrmärkten nach allgemeinen Verordnungen schon in Unserm Altbadischen Landen verboten ist, so ist nun auch insbesondere allen fremden Steinguthhändlern das Häusiren mit Steinguthwaare, und die Niederlagen in gedacht Unsern Landen, unter der — auf das Häusiren in denselben bereits vorhandenen gedruckten Verordnungen gesetzten Strafe zu untersagen, wo inzwischen den Fremden der Verkauf solcher ausländischer Fabricate auf den Jahrmärkten, und den inländischen Kaufleuten und Krämeren der Handel mit auswärtigem Steinguth ohnverwehrt bleiben solle. Das Ober (Amt) hat also dieses zu publiciren und auf dessen sträcker Beobachtung zu halten. Drum u.

Regierungsblatt

Für sämtlich Kurfürstlich - Badische Lande.

Das bisher in unserm Verlag herausgekommene allgemeine Intelligenz oder Wochenblatt für sämtlich Badische Lande hört nach dem 10ten Organisationsedict auf und erscheint dagegen in der Müller'schen Buchdruckerey als Fortsetzung vom 1. July unter dem Namen: Provinzialblatt der Markgrafschaft Baden nach der bisher gewöhnlichen Ordnung.

Dafür kommt in unserm Verlag ein neues öffentliches Blatt, unter dem Namen: Regierungsblatt für sämtlich Kurfürstlich - Badische Lande mit Kurfürstlich - Badischem gnädigstem Privilegio heraus.

Dieses Blatt besteht nicht in festgesetzter Größe, sondern nach vorräthigen zweckmäßigen Materien, es erscheint jedoch sicher wöchentlich einmal ein Blatt in 4to mit neuer Schrift und schön weiß Vappier, und jährlich wenigstens 26—28 Bogen, nach Jahrgängen abgetheilt, und in jedem Jahrgang mit fortlaufenden Nummern unter der Aufsicht und Anordnung des Kurfürstlich - Badischen Geheimraths Collegii.

Es enthält folgende Rubriken:

1) Kurfürstliche Familien Nachrichten, wohin jene Veränderungen in der Kurfürstlichen Familie gehören, welche zur Kenntnis und Theilnahme der Kurfürstlich - Badischen Staaten gebracht werden sollen.

2) Landesverordnungen, welche von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht aus dem Kurfürstl. Geheimrath, den Kirchencollegien, oder Generalcollegien erlassen werden.

3) Obrigkeitliche Aufforderungen, welche geistliche oder weltliche Stellen, die zur directiven Landesadministration oder zum Generalcommando des Militärs bestellt sind, unmittelbar und in ihrem Namen erlassen.

4) Obrigkeitliche Kundmachungen, als Nachrichten und Warnungen, welche die Stellen der directiven Landesadministration dem Lande bekannt zu machen nöthig finden, z. E. Mundrodmachung kanzleyfähiger Personen.

5) Rechtsbelehrungen. Unter dieser Rubrik eröffnet das Kurfürstl. Geheimraths Collegium und das Kurfürstl. Oberhofgericht, wenn es bemerkt, daß Gesetze in einzelnen Fällen, nicht aus leidenschaftlichem Eigennuz oder Rechtsüberey der Partien, sondern aus Doppelhina in der Anwendung oder Unkunde mit ihren veranlassenden Umständen und bewegenden Ursachen mißverstanden und dadurch Quelle von Streitigkeiten werden, die richtige Ansicht in gemeinschaftlicher Einlebung.

6) Gemeinnützige Nachrichten. Diese enthält

ten, was zur Bekämpfung oder Unterhaltung solcher Ideen, die der Staatskultur vortheilhaft sind, oder zur Entkräftung solcher, die ihr nachtheilig wükten, bekannt zu machen nöthig ist.

7) Statistische Notizen. Diese enthalten, was über die Verhältnisse zusammenwirkender Staatskräfte einzelne Verfasser mit Staatserlaubnis kund machen wollen.

8) Allgemeine Dienstmachrichten. Diese Rubrik begreift Anzeigen aller Veränderungen, welche bey den

in den Rangklassen geeigneten Hofdiensten, bey den Offizier Korps des Militärs bey den Raths und Amtsstellen der directen und administrativen Landesverwaltung durch Tod, Dienstentlassung, Dienstaufnahme und Dienstbeförderung vorgehen.

Der Druck dieses neuen periodischen Blatts fängt vom 1. Juny an und der Preis ist jährlich 2 fl. Sämmtliche Pöbl. Ober- und Postämter, auch Posthaltereyen nehmen hierauf Bestellungen an, welche man gefällig bald bewärtig ist.

Carlsruhe im Juny 1803

Maclots Hofbuchhandlung.

Anzeige des Provinzialblatts der Badischen Markgrafschaft.

Das bisher in der Maclot'schen Hofbuchdruckerey erschienene allgemeine Intelligenzblatt für sämmtlich Kurfürstliche alte Badische Lande, erhält nach dem Plan des roten Organisationsedictes, vom 12ten July 1803 an den Namen: Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft, und wurde der Druck und Verlag desselben, von obigem Datum an, von Kurfürstlichen Durchlaucht mir Gnädigst übertragen.

Ausser dem Wirkungskreis, welchen bisher das Allgemeine Intelligenz- oder Wochenblatt hatte, wird solcher, bei dem Provinzialblatt, um die Districte, der zur Badischen Markgrafschaft gezogenen neuen Länder noch erweitert.

Dieses Provinzialblatt enthält: 1) Landesverordnungen, 2) Provinzialverordnungen, 3) Local- und Polizeiverordnungen, 4) Straferkenntnisse, 5) Untergewichtliche Aufforderungen, 6) Untergewichtliche Bekanntmachungen, 7) Kaufanträge (was Obrikeiten oder Privatleute zum Kauf anbieten), 8) Pachtanträge, eben so für Güter, Häuser, und Mobilien, 9) Verleihe, 10) Dienstanträge, 11) Kommerzialanfragen, 12) Dienstmachrichten, unter welcher Rubrik alle Dienstveränderungen, welche das Balleypersonale der Provinzialdistricte, sodann die Localiener der Pro-

vinz, als Geistliche, Schullehrer, Ortsborgefetzte etc. betreffen, 12) Fenchpreise und Viehwahl-Schätzung, Kirchenbuchauszüge und sonstige werkmässige und allgemein interessante Nachrichten. Alle Woche erscheint am Donnerstag ein halber Bogen in Quart und löstet jährlich in Carlsruhe 1 fl. 30 kr. und 12 kr. Trägerlohn.

Da die kurfürstlichen Ober- und Aemter, Stadtschreibereyen und öffentliche Stellen wegen Einsetzung des Eingewählten von ihrer Behörde ihre Anzeigung erhalten werden, so werden nur hiemit die Privatpersonen gebeten, die Annoncen, welche bisher für das allgemeine Intelligenzblatt an die Maclot'sche Hofbuchhandlung eingesandt worden, vom 1. July d. J. an, an die Müller'sche Buchdruckerey zu Carlsruhe, wohin auch die Einrückungsgebühren, wie solche bisher üblich waren, á 4 kr. für die gespaltene Zeile, gefälligst einzuschicken und zu entrichten.

Die auswärtigen Privatliebhaber möchen ihre Bestellungen wie bisher bei den ihnen zunächst liegenden Postämtern oder Posthaltereyen, welche letztere die bisher genossene Vortheile auch vom neuen Verleger erhalten. Carlsruhe den 22. Juny 1803.

Christian Friedrich Müller,
Buchhändler und Buchdrucker.

Polizey-Verordnung.

Carlsruhe. Das Verbot des Bades im Landgraben von der Gottsauer Brücke an dis und jenseits der Straße bis in die Gegend unterhalb des Schlachthauses vor dem Mühlburger Thor wird bey einer Strafe von 1 fl. erneuert. Von Polizeideputationswegen. Carlsruhe den 20 Juny 1803.

Justiz-Sachen.

Badenweiler. Da der ledige Johann Adam Knoll von Badenweiler, welcher wegen eines gefährlichen anonymischen Briefs, (an den Herrn Reichsritter von Braun in Freyburg geschrieben,) in Verdacht und Untersuchung gekommen, vor derselben Beendigung aber angetreten ist, Ich auf die gegen ihn erlassene

Ediktalverordnung in Termino nicht gestuft hat, so ist derselbe p. Recept. vom 6. Juny d. J. H. R. M. 5422. 1 S. der genannten Kurfürstl. Badischen Lande verwiesen, sein Vermögen für confiszirt erklärt und verordnet worden, daß sein Name an den Sälgern geschlagen werden soll. Signatum bey Oberamt Müllheim den 17 Juny 1803.

Obrikeitliche Notifikationen.

Rötelm. Mit den für mündtode erklärten Lukas Wentlichen Eheleute in Fischeningen soll sich Niemand ohne Gutheissen ihres Pflegers Jg. Friz Hagist in einigen Handel einlassen, bei Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels und weiterer Ahndung. Beordnet bei Oberamt Lörrach d. 13. Juny 1803.

Kölsch. Mit den für mündtobt erklärten Anton Breischerrischen Eheleuten in Kirchen soll sich niemand ohne Gutheissen ihres Pflegers, Joh. Dief, in irgend einen Handel einlassen, bei Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels und weiterer Abhandlung. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 9. Juny 1803.

Hochberg. Jacob Hess, 23 Jahr alt, von Ehemüthen gedürtig, noch ledig, ein Schuster, etwa 5 Schuh 3 Zoll groß, röhner Vokur, schwarzbrauner gestreifter Haare, spitzen etwas glatten Angesichts, einen braunen Kol, scharlachenes Brusttuch, schwarzlederne Hosen, weisse Strümpfe, Schuhe, und eine weisse baumwollene Kappe tragend, ist in abgewickelter Nacht wegen tödtlicher Verwundung Michael Hesses von da entwichen.

Es wird daher gebeten, auf den Flüchtling zu fahnden, ihn auf Verretten zu arretiren und gefänglich hieher auszuliefern. Signatum Emmendingen bey Oberamt den 13. Juny 1803.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der Schumachermeister, Elias Kofner von hier soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Ehefrau, Eva Margaretha, geborne Wurzbacherin, wegen bödlicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihre Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Verretten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet in evangelisch. luther. kurfürstl. Ehegericht Carlsruhe den 9. Juny 1803.

Carlsruhe. Friederich Hechler von Strasburg, welcher von dem kurfürstl. Badischen Leibinfanterieregiment desertirt ist, und sich eines in seinem Quartier verübten Kleiderdiebstahls sehr verdächtig gemacht hat, wird andurch vorgeladen, a dato binnen 3 Monaten vor seinem Regimentsgerichte zu erscheinen, und sich sowohl über seinen Austritt, als den auf ihm liegenden starken Verdacht des Diebstahls zu verantworten. Im Fall des Nichterscheinens wird derselbe der kurfürstl. Lande verwiesen, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. Verordnet Carlsruhe d. 4ten Juny 1803. auf GeneralCommandos Befehl bey dem Auditorat des kurf. Leibinfanterieregiments.

Carlsruhe. Jacob Mono von hier ist schon seit 30 Jahren abwesend, ohne daß man selbther etwas von ihm erfahren hätte.

Da nun seine Verwandte um Ausfolgung seines Vermögens gebeten haben, so wird derselbe unter Anberaumung einer neunmonat. Zeitfrist, mit dem Anhang vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, alsdann sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen

Cautio ausgefolgt werden soll. Verordnet bei kurfürstl. Oberhofmarschallamt d. 6. Juny 1803.

Hochberg. Der schon viele Jahre von Haus abwesende Friedrich Rind von Ottschwanden, oder dessen etwaige Erben werden hiermit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten um so gewisser vor hiesigem Oberamt zu erscheinen, als widrigenfalls sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Kautio wieder ausgefolgt werden. Emmendingen den 25. May 1803.

Hochberg. Martin Trüb von Gundelfingen oder dessen eheliche Erben werden sich binnen einer Frist von 9 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls des ersten Vermögens an seine nächste Verwandte ausgefolgt wird. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 15 Juny 1803.

Emmendingen. Zu der Schuldenliquidation des Johann Georg Adlers, Sebast: Sohn zu Bahlingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags den 18. Jult. 1803. Vormittags bei Verlust ihrer Rechte und Forderung im Wirthshaus zum Lamm in Bahlingen sich einfänden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 17 Juny 1803.

Emmendingen. Zur Schuldenliquidation des verstorbenen Bürgers Jacobs Müllings Christians Sohn in Denzingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags den 4. Jult. d. J. Vormittags bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen vor dem Theilungskommisär auf der Stube allda sich einfänden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 16. Juny 1803.

Lahr. Daniel Gerhard von Hugsweier ist wegen seines leichtsinnigen Schuldenmachens, und daher entstandenen Zerfalls seines Vermögens für mündtobt erklärt worden. Es darf daher niemand mit den Daniel Gerhardschen Eheleuten ohne Gutheissen ihres bestellten Pflegers des Gerichtsmann Jacob Herlmeier in Hugsweier sich in einen Handel einlassen, noch solchen etwas borgen, bei Verlust der Forderung und Nichtigkeit des Handels. Zur Liquidation bemelder Daniel Gerhardschen Schulden ist Samstag der 6te August bestimmt, wo sich dessen Glaubiger Vormittags 8 Uhr bei hiesigem Oberamt einfänden und den Beweis ihrer Forderung gleich mitbringen sollen, bei Verlust der Forderung. Verordnet beim Oberamt Lahr den 15 Juny 1803.

Lahr. Alle welche an Andreas Ziebold von Langenwinkel ein Forderung zu machen, haben sollen sich auf Montag den 8. August bey Oberamt dahier zur Liquidation bey Verlust ihrer Forderung einfänden. Verordnet bey Oberamt Lahr den 17. Juny 1803.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. Freytag den 15. July d. J. Nachmittags 2 Uhr werden auf darsitzigem Rathhaus folgende HardtwinkelsNeubruchgärten in vim executionis an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, nemlich

- Nro. 145. neben Karl Kaspar und Heinrich Pfeiffer, dem Schreiner Pfeiffer zustehend.
- 149. Neben Schuhmacher Behz und Tagelöhner Gartner, dem Tagelöhner Johann Steinle gehörig.
- 154. Neben Herrn Stadtapotheker Schrickel und Fuhrmann Kusterer, dem Schuhmacher Knoll zustehend.
- 150. Neben Tagelöhner Steinle und Kürschmidt Schmidten Erben, dem Tagelöhner Georg Gartner gehörig.
- 156. Neben Hoftapezier Bronner und Nikolaus Kusterer, dem Fuhrmann Andreas Ernst gehörig.

Berordnet bei Oberamt Carlsruhe den 10. Jun. 1802.

Carlsruhe. Die dahier in der langen Straße stehende Behausung des gewesenen Bierbrauer Lachers, welche die Brauereigerechtigkeit und das erforderliche Baumeyen dazu hat, so wie auch das Bier en Detail ausshenken darf, wird unter annehmlichen bei der Steigerung bekannt gemacht werdenden Conditionen Mittwoch den 13. July Nachmittags 2 Uhr auf dem dahiesigen Rathhaus öffentlich versteigert werden. Berordnet bey Oberamt Carlsruhe den 16ten Juny 1803.

Eitlingen. In Befolge höchster Verfügung an S. N. 5965. werden von kurfürstl. Amtskellerey dahier den 1ten July Vormittags präzis um 10 Uhr

- 20 Mtr. Waizen,
- 100 — Dinkel,
- 100 — Gerste,
- 100 — Welschkorn,
- 30 — Multer,
- 5 — Einkorn,
- 5 Sri. Kornabzug,
- 16 — Dinkel, dido, und
- 6 — Gerstenabzug,

Weiss vom hiesigen, ihells von dem 2 kleine Stunden von hier entlegenen Kasten zu Walsch, sodann von dem unter dieser Verrechnung mittelbar begriffenen Stists Funde:

- 40 Mtr. Korn,
- 60 — Gerste,
- 8 — Haber, und
- 5 — Gerstenabzug,

Alia ratificatione öffentlicher Steigerung ausgesetzt werden; welches anmit bekannt gemacht, und zu letch eröffnet wird, daß jeder Steigerer einen annehmlichen bekannten Bürgen zu stellen, die Früchten längstens

von dem Tage der Steigerung an, binnen 14 Tagen vom Speicher fassen, und bei der Abgangung baare Zahlung zu leisten habe. Signatum Eitlingen den 20. Juny 1803.

Zur Nachricht

Carlsruhe. Gönner und Freunde meines seligen Vaters werden gehorsamst ersucht, alle diejenigen Bücher, welche sie etwa von demselben gesehen hatten, gefälligst an mich verabsolgen zu lassen. Zugleich bitte ich solche, mir anzuzeigen, ob und welche Bücher sie noch zurückzufordern haben, damit ich sie, im Fall sie sich vorfinden, verabsolgen lassen kann.

Böckmann, Professor.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe sind folgende gut conditionirte Werke zu bekommen:

- Corpus Juris Civilis Romani. Gothofredi. II. Vol. Folio in Franzband — 36 fl.
- Mundus symbolicus Piccinello. Latinum traductus Erath. II. Vol. in Schweinsl. — 22 fl.
- Schmaufs Corpus Juris Publici. R. u. E. Jeder 3 fl.
- Estors Anleitung für Advokaten und Anwälde, in Franzband 1 fl. 36 fr.
- Anweisung f. d. Beamten. 2. The in Wappe 1 fl. 30 fr.

Gebohrne.

Carlsruhe. Den 16. Juny, Auguste Louise, B. Herr August Friedrich Sivert, Chirurgus. Den 17. Juny, Wilhelmine Sophie, B. Jacob Friedrich Kieffer Burger und Metzgermeister.

Carlsruhe. In der hiesig ref. Gemeinde den 16. Jun. Christian Friedrich Peter, B. Friedrich Häuser Polizeidiener. Gestorbene.

Den 17 Juny, Christiane Sybille, geb. Neßlin, Jacob Friedrich Obermüllers, Burgers und Schuhmachermeisters Ehefrau, alt 36 Jahre, 7 Monate, 17 Tage. Den 19 Junius Eleonora Henriette Katharine Nezin eine Dienstmagd alt: 25 Jahr 2 Mon. 2 Tage. Den 20 Katharine, geb. Potruschka, Friederich Prinz, Burgers und Bekermeisters Ehefrau, alt 42 Jahr, 8 Monate.

Copulirte

Den 19. Juny, Herr Johann Carl Friederich Burkhardt, Burger und Seifensiedermeister und Junfer Marie Friederike Keiss, Herrn Christoph Friedrich Keiß, Hofattler, Meisters und Rathsvorwandten mit weil. Frau Katharine Dorothea geb. Beyerin ehelich erzeugte ledige Jastr. Tochter.

Dienst Beförderungen

Serenissimus haben dem vormaligen Kammerdiener bei des Höchstseel. Herrn Erbprinzen Hochfürstliche Durchlaucht Herrn Friedrich Kaiser den Character und Rang eines Commerzienraths zu ertheilen gnädigst geruht.